

1975	Ausgegeben zu Bonn am 14. August 1975	Nr. 96
------	---------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
6. 8. 75	Zweite Verordnung über die Eichpflicht von Meßgeräten	2161
6. 8. 75	Verordnung zur Durchführung des § 4 Abs. 2 des Bodenschätzungsgesetzes	2163
5. 8. 75	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zu § 9 Abs. 1 Nr. 2 des Schleswig-Holsteinischen Landesbeamtengesetzes in der Fassung vom 10. Mai 1971)	2164
7. 8. 75	Berichtigung des Gesetzes über das Zeugnisverweigerungsrecht der Mitarbeiter von Presse und Rundfunk	2164
	312-2	

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 47	2165
Verkündungen im Bundesanzeiger	2166
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	2166

Zweite Verordnung über die Eichpflicht von Meßgeräten

Vom 6. August 1975

Auf Grund des § 8 Abs. 5 Nr. 1 des Eichgesetzes vom 11. Juli 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 759), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes zur Gesamtreform des Lebensmittelrechts vom 15. August 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1945), verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Ab 1. Januar 1977 müssen die nachstehenden Strahlenschutzdosimeter für Röntgen- und Gammastrahlen, deren Energie-Nennbereich ganz oder teilweise in den Photonenenergiebereich von 0,005 bis 3 Megaelektronvolt fällt, in diesem Bereich geeicht sein, wenn sie für Strahlenschutzmessungen auf Grund gesetzlicher Vorschriften verwendet werden:

1. Ortsdosimeter zur Messung der Ortsdosisleistung als Energiedosisleistung in Luft bei Sekundärelektronen-Gleichgewicht zwischen 10^{-7} J/kg h (10^{-5} rd/h) und 10 J/kg h (10^3 rd/h),
2. Ortsdosimeter zur Messung der Ortsdosis als Energiedosis in Luft bei Sekundärelektronen-Gleichgewicht zwischen 10^{-7} J/kg (10^{-5} rd) und 10 J/kg (10^3 rd),
3. Personendosimeter zur Messung der Personendosis als Energiedosis in Luft bei Sekundär-

elektronen-Gleichgewicht zwischen 10^{-5} J/kg (10^{-3} rd) und 10 J/kg (10^3 rd).

§ 2

(1) Von der Eichpflicht sind Personendosimeter nach § 1 Nr. 3 freigestellt, wenn sie regelmäßig von amtlich zugelassenen zentralen Stellen ausgegeben und ausgewertet werden und diese Stellen zur Überprüfung ihrer Anlagen an Vergleichsmessungen teilnehmen, die von der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt oder einer von der zuständigen Landesbehörde als gleichwertig anerkannten Stelle veranstaltet werden.

(2) Von der Eichpflicht nach § 1 sind andere Dosimeter als Dosimeter mit Ionisationskammern, Zählrohren oder Szintillatoren mit Sekundärelektronenvervielfachern freigestellt, wenn ihre Bauart durch die Physikalisch-Technische Bundesanstalt zugelassen ist.

§ 3

Ab 1. Januar 1980 müssen klinische Dosimeter geeicht sein, wenn sie für Messungen nach § 13 der Röntgenverordnung vom 1. März 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 173) verwendet werden.

§ 4

(1) Bis zum 31. Dezember 1980 dürfen Dosimeter im Sinne des § 1 ungeeicht weiter verwendet werden, wenn sie schon am 1. Januar 1977 für Strahlungsmessungen in Gebrauch waren.

(2) Bis zum 31. Dezember 1983 dürfen Dosimeter im Sinne des § 3 ungeeicht weiter verwendet werden, wenn sie schon am 1. Januar 1980 in Gebrauch waren.

§ 5

Diese Verordnung ist nicht anzuwenden auf Dosimeter, die für Zwecke der Bundeswehr oder des zivilen Bevölkerungsschutzes verwendet werden.

§ 6

Ordnungswidrig im Sinne des § 35 Abs. 2 Nr. 12 des Eichgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen den §§ 1 oder 3 nicht geeichte Dosimeter verwendet.

§ 7

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 42 des Eichgesetzes auch im Land Berlin.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 6. August 1975

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister der Justiz
Dr. Vogel

Der Bundesminister für Wirtschaft
Friderichs

**Verordnung
zur Durchführung des § 4 Abs. 2 des Bodenschätzungsgesetzes**

Vom 6. August 1975

Auf Grund des § 4 Abs. 2 und des § 16 des Bodenschätzungsgesetzes vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1050), zuletzt geändert durch die Finanzgerichtsordnung vom 6. Oktober 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1477), in Verbindung mit Artikel 129 des Grundgesetzes wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Die nach § 4 Abs. 1 des Gesetzes als Musterstücke ausgewählten Bodenflächen nach dem Bestand vom 1. Januar 1974 sind in der Anlage*) aufgeführt. Für diese Musterstücke werden die aus den Spalten 5

und 6 der Anlage ersichtlichen Ergebnisse der Schätzung nach Klasse und Wertzahlen festgesetzt.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 183 der Finanzgerichtsordnung auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 6. August 1975

Der Bundesminister der Finanzen
Hans Apel

*) Die Anlage zu dieser Verordnung wird als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblattes veröffentlicht. Abonnenten des Bundesgesetzblattes Teil I wird der Anlageband auf Anforderung kostenlos zugestellt.

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 22. Mai 1975 — 2 BvL 13/73 —, ergangen auf Vorlagebeschluß des Verwaltungsgerichts Schleswig, wird nachfolgender Entscheidungssatz veröffentlicht:

§ 9 Absatz 1 Nummer 2 des Schleswig-Holsteinischen Landesbeamtengesetzes in der Fassung vom 10. Mai 1971 (Gesetz- und Verordnungsbl. S. 254) ist mit dem Grundgesetz und dem übrigen Bundesrecht vereinbar.

Der vorstehende Entscheidungssatz hat gemäß § 31 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 5. August 1975

Der Bundesminister der Justiz
Dr. Vogel

**Berichtigung
des Gesetzes über das Zeugnisverweigerungsrecht
der Mitarbeiter von Presse und Rundfunk**

Vom 7. August 1975

In Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes über das Zeugnisverweigerungsrechts der Mitarbeiter von Presse und Rundfunk vom 25. Juli 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 1973) ist die Angabe „§ 93 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 98 Abs. 1“ zu ersetzen.

Bonn, den 7. August 1975

Der Bundesminister der Justiz
Im Auftrag
Böing

Bundesgesetzblatt

Teil II

Nr. 47, ausgegeben am 9. August 1975

Tag	Inhalt	Seite
6. 8. 75	Gesetz zu dem Protokoll vom 28. November 1974 zur Änderung des Vertrages vom 27. Oktober 1956 zwischen der Bundesrepublik Deutschland, der Französischen Republik und dem Großherzogtum Luxemburg über die Schiffbarmachung der Mosel	1110
10. 7. 75	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Genfer Protokolls wegen Verbots des Gaskriegs	1113
10. 7. 75	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls zur Änderung der Übereinkunft zur Unterdrückung des Frauen- und Kinderhandels und des Übereinkommens zur Unterdrückung des Handels mit volljährigen Frauen	1114
10. 7. 75	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Belgien über den Ausbau und die Unterhaltung der Straße Aachen-Monschau zwischen Fringshaus und Konzen	1114
10. 7. 75	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums	1116
10. 7. 75	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Madrider Abkommens über die Unterdrückung falscher oder irreführender Herkunftsangaben auf Waren	1117
10. 7. 75	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Madrider Abkommens über die internationale Registrierung von Marken	1118
10. 7. 75	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst	1119
10. 7. 75	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Errichtung der Weltorganisation für geistiges Eigentum	1119
10. 7. 75	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Welturheberrechtsabkommens	1120
11. 7. 75	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Internationale Fernmeldesatellitenorganisation „INTELSAT“	1121
15. 7. 75	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen	1121
15. 7. 75	Bekanntmachung zu den Artikeln 25 und 46 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten	1122
17. 7. 75	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung	1122
17. 7. 75	Bekanntmachung über das Außerkrafttreten des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Brasilien über Zollvorrechte der Berufskonsulate und ihrer Mitglieder	1123
17. 7. 75	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Eichung von Binnenschiffen	1123
22. 7. 75	Bekanntmachung des Abkommens über nuklearwissenschaftliche und nukleartechnologische Informationen	1124

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr.	vom	Tag des Inkraft- tretens
1. 8. 75 Berichtigung der Verordnung über Notmaßnahmen bei der Anerkennung oder Zulassung von Bitterlupinensaatgut	142	6. 8. 75	—
22. 7. 75 Achtzehnte Verordnung zur Änderung der Neunten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Frankfurt (Main) 96-1-2-9	142	6. 8. 75	s. Art. 1
30. 7. 75 Verordnung Nr. 10/75 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt	143	7. 8. 75	15. 8. 75

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache — vom	Nr./Seite
--	---	-----------

Vorschriften für die Agrarwirtschaft

10. 7. 75	Verordnung (EWG) Nr. 1769/75 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	11. 7. 75	L 181/1
10. 7. 75	Verordnung (EWG) Nr. 1770/75 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	11. 7. 75	L 181/3
10. 7. 75	Verordnung (EWG) Nr. 1771/75 der Kommission zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen bei der Einfuhr	11. 7. 75	L 181/5
10. 7. 75	Verordnung (EWG) Nr. 1772/75 der Kommission zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Reis und Bruchreis	11. 7. 75	L 181/7
10. 7. 75	Verordnung (EWG) Nr. 1773/75 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Kälbern und ausgewachsenen Rindern sowie von Rindfleisch, ausgenommen gefrorenes Rindfleisch	11. 7. 75	L 181/9
10. 7. 75	Verordnung (EWG) Nr. 1774/75 der Kommission zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen bei Obst und Gemüse	11. 7. 75	L 181/12
10. 7. 75	Verordnung (EWG) Nr. 1775/75 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr auf dem Eiersektor für den Zeitraum vom 1. August 1975 an	11. 7. 75	L 181/15
10. 7. 75	Verordnung (EWG) Nr. 1776/75 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr auf dem Geflügelfleischsektor für den Zeitraum vom 1. August 1975 an	11. 7. 75	L 181/17

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
10. 7. 75 Verordnung (EWG) Nr. 1777/75 der Kommission zur Festsetzung der für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anzuwendenden Erstattungen	11. 7. 75	L 181/19
10. 7. 75 Verordnung (EWG) Nr. 1778/75 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide und Malz anzuwendenden Berichtigung	11. 7. 75	L 181/22
10. 7. 75 Verordnung (EWG) Nr. 1779/75 der Kommission zur Änderung der als Ausgleichsbeträge für die Erzeugnisse des Getreide- und Reissektors anzuwendenden Beträge	11. 7. 75	L 181/25
10. 7. 75 Verordnung (EWG) Nr. 1780/75 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	11. 7. 75	L 181/29
10. 7. 75 Verordnung (EWG) Nr. 1781/75 der Kommission zur Festsetzung des Grundbetrags der Abschöpfung bei der Einfuhr von Sirup und bestimmten anderen Erzeugnissen des Zuckersektors	11. 7. 75	L 181/30
10. 7. 75 Verordnung (EWG) Nr. 1784/75 des Rates zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für die Erzeugung von Hartweizen für das Wirtschaftsjahr 1975/1976	12. 7. 75	L 182/7
10. 7. 75 Verordnung (EWG) Nr. 1785/75 des Rates zur Änderung der Verordnung Nr. 213/67/EWG zur Festsetzung des Verzeichnisses der repräsentativen Märkte für den Schweinefleischsektor in der Gemeinschaft	12. 7. 75	L 182/8
10. 7. 75 Verordnung (EWG) Nr. 1786/75 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 267/75 und der Verordnung (EWG) Nr. 1036/75 über die Destillation von Tafelwein	12. 7. 75	L 182/10
11. 7. 75 Verordnung (EWG) Nr. 1787/75 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	12. 7. 75	L 182/11
11. 7. 75 Verordnung (EWG) Nr. 1788/75 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	12. 7. 75	L 182/13
11. 7. 75 Verordnung (EWG) Nr. 1789/75 der Kommission zur Änderung der Abschöpfungen bei der Ausfuhr von stärkehaltigen Erzeugnissen	12. 7. 75	L 182/15
11. 7. 75 Verordnung (EWG) Nr. 1792/75 der Kommission zur Festsetzung des Weltmarktpreises für Raps- und Rübsensamen	12. 7. 75	L 182/19
11. 7. 75 Verordnung (EWG) Nr. 1793/75 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr für Olivenöl	12. 7. 75	L 182/21
11. 7. 75 Verordnung (EWG) Nr. 1794/75 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	12. 7. 75	L 182/23
11. 7. 75 Verordnung (EWG) Nr. 1795/75 der Kommission zur Festsetzung des Grundbetrags der Abschöpfung bei der Einfuhr von Sirup und bestimmten anderen Erzeugnissen des Zuckersektors	12. 7. 75	L 182/24
11. 7. 75 Verordnung (EWG) Nr. 1796/75 der Kommission zur Änderung der als Ausgleichsbeträge für die Erzeugnisse des Getreide- und Reissektors anzuwendenden Beträge	12. 7. 75	L 182/26
11. 7. 75 Verordnung (EWG) Nr. 1797/75 der Kommission zur Änderung der Abschöpfung bei der Ausfuhr von Weiß- und Rohzucker	12. 7. 75	L 182/30
14. 7. 75 Verordnung (EWG) Nr. 1803/75 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	15. 7. 75	L 184/22
14. 7. 75 Verordnung (EWG) Nr. 1804/75 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	15. 7. 75	L 184/24

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache — vom Nr./Seite	
Andere Vorschriften			
10. 7. 75	Verordnung (EWG) Nr. 1782/75 des Rates zur Aufrechterhaltung der Genehmigungspflicht für die Einfuhr synthetischer Socken mit Ursprung in Taiwan in die Bundesrepublik Deutschland und die Benelux-Länder	12. 7. 75	L 182/1
10. 7. 75	Verordnung (EWG) Nr. 1783/75 des Rates über die Einfuhrregelung für bestimmte Textilerzeugnisse mit Ursprung in Taiwan	12. 7. 75	L 182/2
10. 7. 75	Verordnung (EWG) Nr. 1790/75 der Kommission zur Wiedererhebung der gegenüber dritten Ländern geltenden Zollsätze für bestimmte Waren mit Ursprung in Portugal	12. 7. 75	L 182/16
10. 7. 75	Verordnung (EWG) Nr. 1798/75 des Rates über die von den Zöllen des Gemeinsamen Zolltarifs befreite Einfuhr von Gegenständen erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters	15. 7. 75	L 184/1
10. 7. 75	Verordnung (EWG) Nr. 1799/75 des Rates über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines autonomen Gemeinschaftszollkontingents für Ferrosilizium der Tarifstelle 73.02 C des Gemeinsamen Zolltarifs für das Jahr 1975	15. 7. 75	L 184/9
10. 7. 75	Verordnung (EWG) Nr. 1800/75 des Rates über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines autonomen Gemeinschaftszollkontingents für Ferrosiliziummangan der Tarifstelle 73.02 D des Gemeinsamen Zolltarifs für das Jahr 1975	15. 7. 75	L 184/12
10. 7. 75	Verordnung (EWG) Nr. 1801/75 des Rates über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines autonomen Gemeinschaftszollkontingents für Ferrochrom mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,10 Gewichtshundertteilen oder weniger und an Chrom von mehr als 30 bis 90 Gewichtshundertteilen (hochraffiniertes Ferrochrom) der Tarifstelle ex 73.02 E I des Gemeinsamen Zolltarifs für das Jahr 1975	15. 7. 75	L 184/15
10. 7. 75	Verordnung (EWG) Nr. 1802/75 des Rates über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Ferrochrom mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 4 Gewichtshundertteilen oder mehr der Tarifstelle ex 73.02 E I des Gemeinsamen Zolltarifs und über die Ausdehnung dieses Kontingents auf bestimmte Einfuhren von Ferrochrom mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 3 bis 4 Gewichtshundertteilen	15. 7. 75	L 184/18
14. 7. 75	Verordnung (EWG) Nr. 1808/75 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für Messer (andere als die der Tarifnummer 82.06) mit schneidender oder gezahnter Klinge, einschließlich Klappmesser für den Gartenbau der Tarifnummer 82.09, mit Ursprung in den Entwicklungsländern, denen die in der Verordnung (EWG) Nr. 3054/74 des Rates vom 2. Dezember 1974 vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	15. 7. 75	L 184/24

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt 53 Bonn I, Postfach 6 24, Tel. (0 22 21) 23 86 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 40,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1975 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,50 DM (1,10 DM zuzüglich —40 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 1,90 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.